

WAHRNEHMUNGSVERTRAG VERLEGER



zwischen

FIRMENNAME
ANDREDE VORNAME NAME
ADRESSE
PLZ ORT
LAND

E-MAIL

nachstehend „**der Verlag**“ genannt

und

der **SUISA**

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik
Bellariastrasse 82, Postfach 782, CH-8038 Zürich

MUSTER

A. Wahrnehmungsvertrag und Allgemeine Wahrnehmungsbedingungen

Durch diesen Vertrag **beauftragt** der Verlag die SUISA, die Rechte an den Musikwerken wahrzunehmen, über die er einen Verlags-, Co-Verlags-, Subverlags- oder Co-Subverlagsvertrag abgeschlossen hat oder noch abschliessen wird.

Die Einzelheiten und gegenseitigen Rechte und Pflichten dieses Wahrnehmungsauftrages ergeben sich aus den beiliegenden **Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen** (Fassung vom 1.1.2013), welche **integrierender Bestandteil** dieses Vertrages bilden.

Der Verlag bestätigt mit seiner Unterschrift, die beiliegenden Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen **gelesen** und **verstanden** zu haben und sie zu **akzeptieren**.

Der Verlag bzw. die unterzeichnende(n) Person(en) bestätigt/bestätigen mit seiner/ihrer Unterschrift, **zur Unterzeichnung** dieses Wahrnehmungsvertrags **berechtigt**, insbesondere **mündig** und **urteilsfähig** sowie – sofern der Inhaber des Verlags eine juristische Person ist – für den Verlag **unterschriftsberechtigt** zu sein.

B. Änderung der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen

Die Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen können vom SUISA-Vorstand auf jeden Anfang eines Kalenderjahres **geändert** werden. Die SUISA stellt dem Verlag die geänderten Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen per Post oder auf elektronischem Weg zu. Ist der Verlag mit den Änderungen **nicht einverstanden**, hat er das Recht, diesen Wahrnehmungsvertrag **innert 90 Tagen seit Zustellung** der geänderten Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen auf das Datum des Inkrafttretens der neuen Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen zu **kündigen**. Macht der Verlag von diesem Kündigungsrecht **keinen Gebrauch**, sind die Änderungen der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen damit durch den Verlag **genehmigt** und für beide Vertragsparteien **verbindlich** geworden.

C. Von der Wahrnehmung durch die SUISA ausgenommene Rechte

Der Verlag kann bestimmte Gruppen von Urheberrechten von der Abtretung an die SUISA ausnehmen. Das bedeutet, dass die ausgenommenen Rechte weder in der Schweiz noch im Ausland von bzw. im Auftrag der SUISA wahrgenommen werden, also der Verlag dafür keine Entschädigungen von der SUISA erhält. Der

Verlag muss sich selbst um die Geltendmachung dieser Rechte kümmern oder kann die Wahrnehmung einer anderen Gesellschaft anvertrauen.*

Folgende Gruppen von Rechten können ausgenommen werden (die Gruppen können nicht geändert werden):

- a. Musikwerke auf irgendeine Art und Weise aufzuführen, in audiovisuellen oder multimedialen Werken enthaltene Musikwerke vorzuführen, Musikwerke anderswo wahrnehmbar zu machen sowie zu diesem Zweck aufzunehmen (Aufführungsrecht);
- b. Musikwerke durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Einrichtungen terrestrisch, über Leitungen oder Satelliten zu senden, zu diesem Zweck aufzunehmen, weiterzusenden sowie die in diesen Sendungen enthaltenen Musikwerke wahrnehmbar zu machen (Sende- und Weitersenderecht sowie Recht des öffentlichen Empfangs, einschliesslich Simulcasting);
- c. Musikwerke beispielsweise im Internet oder in anderen Netzwerken so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben und zu diesem Zweck aufzunehmen und zu speichern (Online-Recht);
- d. Musikwerke auf Ton-, Tonbild- und Datenträger irgendwelcher Art aufzunehmen und zu verbreiten (mechanisches Recht; nicht betroffen von dieser Ausnahme sind Aufnahmen zu Zwecken der Aufführung, Sendung und des Zugänglichmachens).

Der Verlag nimmt folgende Gruppe(n) aus: _____

D. Von der Wahrnehmung durch die SUIA ausgenommene Länder

Der Verlag kann einzelne Länder von der Abtretung seiner Rechte ausnehmen. Das bedeutet, dass seine Rechte in den ausgenommenen Ländern weder von der SUIA noch im Auftrag der SUIA von den jeweiligen Schwestergesellschaften der SUIA wahrgenommen werden. Der Verlag muss sich in den ausgenommenen Ländern selbst um die Geltendmachung seiner Rechte kümmern oder kann die Wahrnehmung einer anderen Gesellschaft anvertrauen.

Der Verlag nimmt folgende Länder aus: _____

E. Synchronisationsrecht

Für das Synchronisationsrecht (siehe Allgemeine Wahrnehmungsbedingungen Ziffer 3.1 g) gilt im Prinzip die Sonderregelung, wie sie in den Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen Ziffern 3.7 und 3.8 vorgesehen ist.

Der SUIA ist bekannt, dass

- die Verlage manchmal erst nach Rücksprache mit den Original-Rechtsinhabern (Urhebern) über das Synchronisationsrecht verhandeln können, bzw.
- die Subverlage oft auch in Bezug auf ganze Subverlagskataloge erst nach Rücksprache mit dem Originalverlag verhandeln können.

Demzufolge und im Sinne einer Vereinfachung der administrativen Abläufe kann der Verlag nachstehend der SUIA mitteilen, dass er in allen Fällen sein Rückrufrecht ausüben wird. Dies bedeutet, dass die SUIA bei allen Bewilligungsanfragen von Werknutzern darauf hinweisen wird, dass das Synchronisationsrecht, inkl. Rechnungsstellung, vom Verlag selbst wahrgenommen wird.

Der Verlag übt sein Rückrufrecht in allen Fällen aus: ja

Der Verlag wird bei der Rechnungsstellung die von der SUIA wahrgenommenen Aufführungs-, Sende- und Vervielfältigungsrechte ausdrücklich vorbehalten.

* **Wichtiger Hinweis:** Die Möglichkeiten der Verlage, Rechte von der Abtretung durch die SUIA auszunehmen, sind aufgrund der Gesetzgebung stark eingeschränkt. Denn gemäss Art. 40 Abs. 3 URG darf nur der Urheber bzw. die Urheberin oder deren Erben die der Bundesaufsicht unterstellten ausschliesslichen Urheberrechte selber in der Schweiz wahrnehmen (das gleiche gilt aufgrund Art. 50 Abs. 1 FL-URG und Art. 17 Abs. 3 FL-URV auch in Liechtenstein). Ein Verlag kann daher diese Rechte in der Schweiz und Liechtenstein nicht selbst ausüben.

F. Ergänzende Regeln

Im Übrigen richten sich die Beziehungen des Verlags zur SUIISA nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (namentlich jener über den Auftrag) bzw. des Zivilgesetzbuches sowie nach den jeweils gültigen Statuten und Reglementen der SUIISA sowie der Stiftung Urheber- und Verleger-Fürsorge der SUIISA, die integrierende Bestandteile des Wahrnehmungsvertrages bilden und von der Generalversammlung resp. vom Vorstand jederzeit geändert werden können.

G. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet ausschliesslich **schweizerisches Recht** Anwendung.

Im Falle eines ausländischen Sitzes bzw. Wohnsitzes des Verlags vereinbaren die Parteien, soweit gesetzlich zulässig, als Erfüllungsort und **ausschliesslichen Gerichtsstand ZÜRICH**.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren

Zürich/Lausanne/Lugano, 15. Januar 2013

Ort, Datum _____

Die SUIISA

Der Verlag